



Inhalt, Nr. 19/2023

- Vollzug der Baugesetze
- Vollzug des Sozialgesetzbuches II (SGB II)
- Wahl der Jugendschöffen

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2256 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung - BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Vorbescheid vom 17.05.2023

Vorhaben: Errichtung von zwei Einfamilienhäusern (EFH) und oberirdischen Garagen

Grundstück: Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 1681/5

Bauort: 85521 Ottobrunn, Hochackerstraße 15

1. Mit Vorbescheid des Landratsamtes München vom 17.05.2023, Nr. 4.1-0003/23/VB wurde die bauplanungsrechtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung von zwei Einfamilienhäusern (EFH) und oberirdischen Garagen“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching, Fl.Nr. 1681/5 in 85521 Ottobrunn, Hochackerstraße 15 erteilt.

2. Der Vorbescheid enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Vorbescheidsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 1681/17, 1681/18, 1681/23, 1681/24, 1681/6, 1681/15, 1681/4, Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Vorbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtli-

che Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Vorbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Ottobrunn, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Vollzug des Sozialgesetzbuches II (SGB II)

Nr. 2257 / Bescheid über Aufhebung und Erstattung

Anlage: Berechnungsblatt/blätter

Sehr geehrter Herr Braun,

das Jobcenter Landkreis München erlässt folgenden

Aufhebungs- und Erstattungsbescheid:

1. Der Bewilligungsbescheid vom 20.01.2023 wird gegenüber folgenden Personen wie folgt aufgehoben:

Gegenüber **Andreas Braun** wird der Bescheid für die Zeit ab 01.03.2023 aufgehoben.

Die Höhe der Leistungen, welche den einzelnen Personen für die entsprechenden Zeiträume verbleiben, ist dem beigefügten Berechnungsbogen zu entnehmen.

2. Es werden folgende Überzahlungen festgestellt, welche von den folgenden Personen wie folgt zurückgefordert werden und zu erstatten sind:

a) **Andreas Braun: 1.506,00 EUR**

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:**I.**

Mit Bescheid vom 20.01.2023 wurden Ihnen und den mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen Leistungen nach dem SGB II auch für die Monate März 2023 bis Dezember 2023 bewilligt.

Die Gemeinde Brunnthal teilte dem Jobcenter Landratsamt München per E-Mail am 11.05.2023 mit, dass Sie nach unbekannt verzogen sind und wurden somit zum 28.02.2023 von ihrer bisherigen Wohnung (Wiesenstr. 23 in 85649 Brunnthal) abgemeldet. Daher wird die Anhörung zusammen mit diesem Bescheid öffent-

lich zugestellt gem. § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II, § 37 Abs. 3 und § 65 SGB X in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz.

Diese wesentliche Änderung in den persönlichen Verhältnissen haben Sie nicht mitgeteilt, obwohl Sie hierzu nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 SGB I verpflichtet waren.

Die örtliche Zuständigkeit des Jobcenters Landkreis München (§ 36 Abs. 1 SGB II) war ab dem 01.03.2023 nicht mehr gegeben, weshalb eine Überzahlung in Höhe von 1.506,00 € entstanden ist.

Mit Schreiben vom 16.05.2023 wurde Ihnen im Rahmen eines Anhörungsverfahrens Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern (§ 24 SGB X). Dieses Schreiben befindet sich anbei.

II.

1. Das Landratsamt München – Jobcenter Landkreis München – ist gem. §§ 6a Abs. 1, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 36 Abs. 1 SGB II sachlich und örtlich für die Entscheidung zuständig. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X i. V. m. § 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 330 Abs. 3 SGB II ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse ganz oder teilweise aufzuheben, wenn nach Antragstellung Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, oder wie in Ihrem Fall der Umzug, der zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hat.

Der Bewilligungsbescheid vom 20.01.2023 wurde somit ab dem 01.03.2023 rechtswidrig, weil Sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Brunnthal gelebt haben, sondern laut Meldebescheinigung nach unbekannt verzogen sind.

Hinsichtlich der Berechnung der für die einzelnen Monate entstandenen Überzahlungen wird auf das beiliegende Berechnungsblatt verwiesen, welches hiermit ausdrücklich zum Bestandteil dieses Bescheides gemacht wird.

2. Soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben ist, sind gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X die zu Unrecht erbrachten Leistungen zu erstatten. Die gewährte Leistung ist jeweils von dem Leistungsempfänger zurückzufordern, für den sie bestimmt war.

Die zu Unrecht gewährten Leistungen nach dem SGB II betragen insgesamt 1.506,00 EUR. Sie sind zur Erstattung der zu Unrecht gewährten Leistungen in der genannten Höhe verpflichtet. Hierfür wird Ihnen eine Zahlungsfrist bis zum XX.XX.XXXX eingeräumt (**Dazu erhalten Sie nach der Anhörungsfrist einen separaten Bescheid zugesandt**).

Sofern Sie eine Ratenzahlung wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Kreiskasse des Landratsamtes München in Verbindung.

3. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides beruht auf § 64 SGB X.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt München, Jobcenter, Mariahilfplatz 17, 81541 München, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, er-

hoben werden. Ein solches elektronisches Dokument senden Sie bitte an poststelle@lra-m.bayern.de

Mit freundlichen Grüßen

Bestle

Überzahlung pro Person

Person	Berechnungsmonat	bisheriger Anspruch	Anspruchshöhe	Differenzbetrag
Andreas Braun	3/2023	502,00 EUR	0,00 EUR	-502,00 EUR
	4/2023	502,00 EUR	0,00 EUR	-502,00 EUR
	5/2023	502,00 EUR	0,00 EUR	-502,00 EUR
Summe		1.506,00 EUR	0,00 EUR	-1.506,00 EUR

Wahl der Jugendschöffen

Nr. 2258 / Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Wahlperiode 2024-2028 zur Einsichtnahme

Gemäß Nr. 7 der Jugendschöffenbekanntmachung vom 30.11.2022 (BayMBL 2022 Nr. 668) werden die mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises München vom 11.05.2023 in der Zeit

vom 22. Mai 2023 bis 26. Mai 2023

während der allgemeinen Dienststunden des Landratsamtes München, Referat für Kinder, Jugend und Familie im Amtsgebäude Mariahilfplatz 17; 81514 München; Zimmer B 3.07 zur Einsicht ausgelegt.

Einsprüche gegen die Vorschlagslisten können binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll des Referates für Kinder, Jugend und Familie mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen seien, die nach Nummer 5.2 und den darin genannten Bestimmungen nicht hätten aufgenommen werden sollen.

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de